

Norwich Rüße MdL
umweltpolitischer Sprecher
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Landtag

13. August 2021

Autorenpapier

Den Wiederaufbau gestalten – den Schutz für morgen sicherstellen! Ein grünes Konzept für den Hochwasserschutz in Nordrhein-Westfalen

Ausgangslage: Klimawandel ist Gegenwart und Zukunft

Die Klimakrise ist längst vor Ort in den Kommunen von Nordrhein-Westfalen angekommen. Hitze- wellen, Wasserknappheit, Starkregenereignisse, Hochwässer und Waldbrände stellen Kreise, Städte und Gemeinden in NRW jetzt und in Zukunft vor immer neue Herausforderungen. Die Auswirkungen eines solchen Ereignisses können dramatisch sein. Das haben zuletzt die Überschwemmungen im Juli 2021 in Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und angrenzenden europäischen Länder deutlich gezeigt: Allein 47 Tote in NRW, zahlreiche zerstörte Dörfer, unbewohnbare Häuser, zerstörte Straßen und Schienenwege, Ernteschäden sowie unzählige Folgeschäden für die Natur und Umwelt. Aktuell gehen Schätzungen davon aus, dass schon der Wiederaufbau der zerstörten Verkehrswege etwa zwei Milliarden Euro kosten.¹ Für versicherte Schäden schätzt der Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft eine deutschlandweite Schadenshöhe von 4,5 bis 5,5 Milliarden Euro, wovon etwa ein Drittel auf Nordrhein-Westfalen entfällt.² Hinzu kommen noch das immense, nicht bezifferbare Ausmaß an Umweltschäden und an immateriellen Schäden für die Menschen, durch erlebtes Leid und den Verlust von Angehörigen, Freund*innen und Heimat.

Im letzten Jahrzehnt gab es immer wieder starke Unwetter mit schweren Folgen in verschiedensten Regionen unseres Bundeslandes: Münster (2014), Wachtberg (2010, 2013, 2016), Düsseldorf (2016), Wuppertal (2018) sowie nun zuletzt im Juli 2021 vor allem in Hagen, Wuppertal, im Kreis Euskirchen, dem Rhein-Sieg-Kreis sowie im Bergischen Land. Solche Extremwetterereignisse sind – genau wie die Trockenheit in den Vorjahren – eine Folge von jährlich langanhaltenden gleichbleibenden

¹ <https://www.bpb.de/politik/hintergrund-aktuell/337277/jahrhunderthochwasser-2021-in-deutschland>

² <https://www.gdv.de/de/themen/news/tiefdruckgebiet--bernd---gdv-erhoeht-schadenschaetzung-auf-4-5-bis-5-5-milliarden-euro-69038>

Wetterverhältnissen durch die Abschwächung des Golfstroms. Diese Wetterereignisse werden zunehmen, solange die Erderwärmung nicht gestoppt wird. Der neueste Bericht des IPCC verdeutlicht: Bereits 2030, zehn Jahre früher als bislang prognostiziert, droht eine Erderwärmung um 1,5 Grad Celsius.³

Eine im Auftrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen im Landtag NRW erstellte Klimastudie hat die Ursachen und Folgen der Klimaerwärmung umfassend in den Blick genommen und Wege für ein treibhausgasneutrales NRW aufgezeigt.⁴ Selbst bei deutlich erhöhten Anstrengungen zur Eindämmung der Erderwärmung auf 1,5 Grad Celsius werden sich die Auswirkungen des Klimawandels noch weiter verstärken. Daraus folgt: Klimaschutz ist dringend notwendig, reicht aber nicht aus. Eine Anpassung an sich verändernde Klimabedingungen ist unumgänglich.⁵

Kommunen haben dabei eine Schlüsselrolle und brauchen fachliche Unterstützung: Vor Ort müssen die Anstrengungen zur Eindämmung der globalen Erwärmung verstärkt werden und gleichzeitig muss sich auf die Veränderungen eingestellt werden. Hier erhalten im Konflikt widerstreitender Interessen und vielfach schwieriger Haushaltslagen Klimaschutz und Klimaanpassung noch zu oft nicht die notwendige Priorisierung. Dabei führen die jüngsten Ereignisse vor Augen, dass massive Investitionen in die Prävention gut angelegtes Geld sind – auch wenn sie Naturkatastrophen nur abmildern, nie ganz verhindern können.

In der Zeit von **2010 bis 2017** haben wir uns **als Grüne dafür eingesetzt**, dass Nordrhein-Westfalen für Extremereignisse vorbereitet ist. Es wurde ein Handlungskonzept Starkregen gemeinsam vom Bauministerium und vom Umweltministerium erarbeitet und im Landeswassergesetz (LWG) wurden zentrale Elemente des Hochwasserschutzes gemäß der europäischen Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie (HWRM-RL) aufgenommen. Ebenso wurde erstmals die Erstellung von Hochwassergefahren- und -risikokarten sowie von Hochwasserrisikomanagementplänen umgesetzt. Es wurde mehr Personal im Hochwasserschutz eingesetzt und die Klimaanpassung in das Klimaschutzgesetz und in den Klimaschutzplan aufgenommen.

Die **schwarz-gelbe Landesregierung** hat in den Folgejahren leider **wertvolle Zeit verschwendet**. Statt die begonnenen Anstrengungen auszubauen und zu intensivieren, hat sie viele Punkte – ihrem Credo der Deregulierung und sogenannten Entfesselungspolitik folgend – wieder rückabgewickelt. Jahrelang haben CDU/FDP Hochwasserschutz zudem ausschließlich als Erhöhung und Sicherung von Deichmaßnahmen verstanden – und nicht als ganzheitlicher Hochwasserschutz auch in der Fläche.

Das ist umso dramatischer, da Klimaschutz, Klimaanpassung und präventiver Hochwasserschutz **Daueraufgaben für die nächsten Jahrzehnte** sind. Es ist klar, dass solche Starkregen- und Hochwasserereignisse wie zuletzt im Juli 2021 auch z. B. durch technische Schutzmaßnahmen nie vollständig verhindert werden können. Doch wie schnell in Hochwasservorsorge investiert wird und Maßnahmen umgesetzt werden, wird ausschlaggebend dafür sein, welche Schäden in welchem Ausmaß entstehen bzw. verhindert werden. Nicht bei allen Orten, die so stark getroffen wurden, haben die gleichen Ursachen eine Rolle gespielt. Es bedarf eines Zusammenspiels von Klimaschutz,

³ https://www.de-ipcc.de/media/content/De-IPCC_Flyer_Der_sechste_Berichtszyklus_des_IPCC.pdf

⁴ <https://gruene-fraktion-nrw.de/2021/06/wie-klimaschutz-im-industrieland-nrw-gelingen-kann-das-gruene-sofortprogramm/>

⁵ https://report.ipcc.ch/sr15/pdf/sr15_spm_final.pdf

Hochwasserschutz, nachhaltiger Flächennutzung und Katastrophenschutz – **und eines Umdenkens**: Es wäre ein großer Fehler, nach der Flut alles aufzubauen und weiterzumachen wie zuvor. Wir müssen unser Bauen ändern!

Davon betroffen ist die Gesamtheit der Kommunen in Nordrhein-Westfalen in ihrer Verantwortung für die Sicherheit der Bürger*innen und die Aufrechterhaltung der notwendigen Infrastrukturen. Die Landesregierung hat die Aufgabe, die Maßnahmen für einen wirksamen Hochwasserschutz auf kommunaler Ebene bestmöglich zu unterstützen.

Maßnahmenpaket: Was ist zu tun?

a. Den Wiederaufbau gestalten

Aktuell sind die Menschen damit beschäftigt, die direkten Folgen der Hochwasserkatastrophe zu verarbeiten. Dafür brauchen sie Zeit und Unterstützung. Doch es muss auch der Blick nach vorne gerichtet werden: Wie soll der Wiederaufbau erfolgen und wie zukunftsfähig unterstützt werden?

1. Konsequente hochwassersensible Siedlungsplanung bedeutet, Ausnahmeregelungen zur Ausweisung von neuem **Bauland in hochwassergefährdeten Gebieten** und zur Erteilung von Baugenehmigungen zu streichen. Deshalb muss dringend § 73 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) des Bundes auf seinen Kern, nämlich das Bauverbot in Risikogebieten, zurückgeführt werden. Die Natur braucht mehr Platz – und nimmt sich diesen Platz, das haben die jüngsten Ereignisse erneut bewiesen. Bebauungen von Hochwasserflächen und weiteren Flächenversiegelungen stehen dem jedoch entgegen.
2. Für Wohngebäude und Gewerbeimmobilien, die wirtschaftlich vertretbar wiederhergestellt werden können, soll eine **Unterstützung im Sinne der Wiederherstellung** durch die öffentliche Hand erfolgen – soweit im gleichen Zug eine Elementarschadenversicherung für die Zukunft abgeschlossen wird.
3. Dort, wo zukünftig kein Versicherungsschutz auf Grund des zu hohen Risikos möglich ist, kann sich eine Unterstützung der öffentlichen Hand nur auf die **Entschädigung des Zeitwerts** der Immobilie beziehen, sobald ein konkretes und gleichwertiges Umsiedlungsangebot umsetzbar ist.
4. Der **Wiederaufbau von Bauten** aus früheren Jahrzehnten darf nicht die Fehler wiederholen. Ersatzneubauten, die in den vom Land ausgewiesenen sogenannten „HQ 100“-Bereich⁶ liegen, sind nur in wenigen, gut begründeten Ausnahmefällen zu gestatten.
5. Nicht sanierbare Wohngebäude und Gewerbeimmobilien, die im tatsächlichen Hochwasserrisikogebiet standen, **sollten an anderer Stelle in der Nähe mit großzügiger Unterstützung** der öffentlichen Hand wieder aufgebaut werden. Dafür müssen ggf. die baurechtlichen und raumordnerischen Rahmenbedingungen so angepasst bzw. ausgelegt werden, dass den Hochwassergeschädigten zügig ein Alternativangebot gemacht werden kann. Dazu gehört auch, dass die Regionalplanungsbehörden (im aktuellen Fall im Wesentlichen die Bezirksregierung Köln) sehr kurzfristig die nahe an den Schadensgebieten liegenden **Reserveflächen darstellen**, die bisher nicht Eingang in Flächennutzungs- und Bebauungspläne gefunden haben. Für diese und wenn nötig weitere Flächen, soweit es sich nicht um Naturschutz- oder FFH-Gebiete handelt, sind an jenen Stellen kurzfristig Möglichkeiten für Ersatzneubauten zu schaffen, wo der Kauf dieser Flächen durch die öffentliche Hand zu vertretbaren Preisen

⁶ „HQ100“ bezeichnet ein statistisch gesehen alle 100 Jahre auftretendes Hochwasserereignis.

vorgenommen werden kann. Für diese Arbeiten sind durch die Landesregierung unmittelbar die notwendigen personellen Kapazitäten zu schaffen.

6. Bei Gebäuden und Grundstücken, die zwar bei den aktuellen Ereignissen nicht betroffen waren, aber trotzdem in Risikogebieten stehen, sollen Alternativen zu Heizöl und anderen gefährlichen Substanzen gefördert und unterstützt werden, **um Umweltschäden im Extremfall zu verhindern**.
7. **Kritische Infrastruktur** wie Stromversorgung muss beim Wiederaufbau so hochwassersicher wie möglich gestaltet werden. Das gilt insbesondere für **sensible Einrichtungen** wie etwa Kranken- und Pflegeheime.

b. Städte nachhaltig entwickeln

Bei Wiederaufbau und künftiger Stadtentwicklung können und müssen **Nachhaltigkeit und Resilienz im Fokus stehen**. Schwammstadt und wassersensible Stadt sind sinnvolle Gesamtkonzepte. Jede ihrer Maßnahmen hilft nicht nur bei der Abmilderung von Starkregenereignissen, sondern auch bei Dürre und Hitzewellen.

8. **Städtebauförderung** von Bund und Ländern muss sich stärker an dem Ziel **blauer, grüner und weißer Städte** orientieren.
9. So wie die Bildungsinfrastruktur oder die kommunalen Versorgungsnetze für Energie und Wasser, muss auch die sogenannte **grüne und blaue Infrastruktur**⁷ als Teil der öffentlich, **staatlich zu garantierenden Daseinsvorsorge** definiert werden. Dies muss auch im Bundesraumordnungsgesetz verankert werden.
10. Anders als in anderen Infrastrukturbereichen sind **kommunale Grünflächenkonzepte** heute noch eher die Ausnahme. Kommunen sollten verpflichtet werden Konzepte aufzustellen, die grüne und blaue Infrastruktur zusammendenken.
11. Der Förderauftrag „**Grüne Infrastruktur NRW**“ muss über die EFRE-Mittel hinaus ausgebaut werden und eine Fördervoraussetzung soll künftig sein, dass es vor Ort ein lokales Handlungskonzept hierfür gibt.
12. Bei Neubauten sollte **Dachbegrünung und Fassadenbegrünung** ab einer bestimmten Flächengröße verbindlich werden.⁸ Außerdem ist zu prüfen, inwiefern eine Begrünungspflicht baulicher Anlagen in die Bauordnung integriert werden kann, sofern eine ausreichende Begrünung oder Bepflanzung des Grundstücks nicht möglich ist.⁹

⁷ Das umfasst z. B.: öffentliche Grünflächen, Parks, Baumbestände, Straßenbegleitgrün, Grüne Fassaden und Dächer, Quellbereiche, Bäche oder kleinere Wasserläufe und deren Wassereinzugsgebiete.

⁸ Beispielhaft: Durchgrünungsortsgesetz Bremen, Drucksache 19/21531 (bundestag.de)

⁹ Drucksache 19/21531 (bundestag.de)

13. Schwammstädte sind ein Konzept, wie **Wasser in der Stadt** gehalten werden kann. Wir benötigen aber keine Modellprojekte mehr, sondern **viele (zum Teil kleine) Maßnahmen in der Fläche**, damit Regenwasser gespeichert wird und einerseits kühlend wirkt sowie andererseits durch langsame Abgabe Hochwasserereignisse abgemildert werden. Hierzu sollten Hochwasserschutz, Abwasserplanung und Stadtplanung miteinander stärker verzahnt werden. Denkbar ist z. B. eine für die Kommunen verpflichtende **Zulassung der ortsnahen Versickerung von Regenwasser**.
14. Bei neuen Baugebieten müssen **multifunktionale Flächen** von Anfang an eingeplant werden. Das sind Flächen wie Sportplätze oder Grünflächen, die im Normalfall eine andere Funktion haben, im Überflutungsfall aber für die Flutung zur Verfügung stehen.
15. Das Konzept der „**Weißer Städte**“ ergänzt die Anpassung unserer Kommunen an den Klimawandel und zunehmende Wetterextreme. Durch helle Oberflächen wird, wie z. B. in Südeuropa üblich, verhindert, dass sich die bebauten Flächen und damit die Luft in den Städten zu stark aufheizen.

c. Der Natur mehr Raum geben

Um die Auswirkungen einer Überflutungskatastrophe abzumildern, bedarf es vieler Anstrengungen und **eines Umdenkens**, auch im Bereich der Flächennutzung. **Die Natur braucht mehr Raum**. Wasser muss sich ausbreiten können, damit die Gefahren für Siedlungsflächen und Infrastruktur sinken. Im Sinne sowohl des Hochwasserschutzes als auch des Naturschutzes muss Gewässern daher durch Renaturierung wieder ein Teil ihrer Überflutungsgebiete zurückgegeben werden: Treten Flüsse dann über die Ufer, werden Auen überflutet und Hochwasserwellen abgeschwächt – und von Siedlungen ferngehalten.

Sind Flächen jedoch bebaut und asphaltiert, können sie kaum noch Wasser aufnehmen. Wasser in der Landschaft zu halten, ist aber Hochwasserschutz und Vorsorge für Dürrezeiten zugleich. Die Entsiegelung von Flächen ist daher zwingend – auch wenn klar ist, dass die Aufnahmekapazität von Boden nur begrenzt ist und eine Überflutung durch Starkregenereignissen nur abgemildert werden kann. Angesichts auch in Zukunft drohender flächiger Starkregenereignisse müssen nicht nur die Städte zu Schwammstädten, sondern ganz **Nordrhein-Westfalen muss zu einem Schwammland werden**, um die maximale Speicherung von Niederschlägen zu ermöglichen!

16. Wir brauchen mehr naturnahe Flächen, die Niederschläge aufnehmen können. Eine **Höchstgrenze für den Flächenverbrauch** muss als verbindliches Ziel der Landesplanung im Landesentwicklungsplan (LEP) verankert werden. Durch den neuen LEP von CDU/FDP wurde der 5-Hektar-Grundsatz gestrichen, der Bau von Gewerbegebieten und Wohnsiedlungen jedoch erleichtert. Das dürre Maßnahmenpaket zum Flächenverbrauch von Schwarz-Gelb ist trotz großer Ankündigungen wenige Monate vor Ende der Legislatur noch nicht ansatzweise in Umsetzung. Wir müssen Instrumente anwenden, mit denen der Flächenverbrauch in NRW schrittweise auf maximal fünf Hektar pro Tag und bis 2035 auf null abgesenkt wird. Dringend notwendig sind unter anderem ein verstärktes Flächenrecycling sowie eine landesweite Entsiegelungsplanung.

- 17. Landwirtschaftliche Flächen** werden immer noch unzutreffend als „Frei“-Flächen begriffen. Daher müssen die agrarstrukturellen Belange mit den positiven Effekten wie Nahrung, Versickerungsleistung mit Grundwasserneubildung, Kaltluft und Artenschutz, zukünftig als relevante Belange bei der planerischen Abwägung berücksichtigt und als Ziele der Landesplanung im LEP NRW verankert werden. Wir fordern dafür u. a. die Einführung und Umsetzung eines Planzeichens für landwirtschaftliche Flächen.
- 18. Vorrang** für Hochwasserschutzmaßnahmen, zu schützende Überschwemmungsgebiete, Altarme und Retentionsflächen müssen zügig flussgebietsbezogen und kommunale Grenzen übergreifend in die **Regionalplanung** als Ziele eingepflegt werden. Dazu sollte im Bereich von Jahrhunderthochwassern (HQ100) generell keine Bebauung mehr neu zugelassen werden (s. auch Forderungspunkt 5).
- 19.** Das Vorkaufsrecht des Landes von Flächen zugunsten der **naturnahen Gewässerentwicklung**, welches die Landesregierung von CDU/FDP mit der Novelle des Landeswassergesetzes (LWG) 2021 gestrichen hat (ehemals § 73 LWG), muss wieder eingeführt und um ein Vorkaufsrecht für Maßnahmen des Hochwasserschutzes erweitert werden. Denn ohne ein solches Vorkaufsrecht wird die Chance vertan, Fortschritte bei der Flächeninanspruchnahme im Rahmen der Umsetzung der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) zu erzielen. Auch die Nutzung als dringend benötigte **Retentionsflächen** wird so verhindert.
- 20.** Mit der Änderung von § 83 LWG hatte die schwarz-gelbe Landesregierung die Regelung gestrichen, dass Flächen, die dem Hochwasserschutz dienen, **vor entgegenstehenden Nutzungen zu schützen** sind. Damit wurde die rechtliche Möglichkeit zur Rückgewinnung von potenziellen Retentionsflächen geschwächt und damit eine Regelung des vorsorgenden Hochwasserschutzes.
- 21.** Den **Fließgewässern mehr Raum** zu geben, ergibt sich als Pflicht für Bund und Länder schon aus der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL): Seit 2007 muss das Hochwasserrisikomanagement an den EU-Zielen des Gewässerschutzes ausgerichtet werden. Doch die Probleme sind vielschichtig: mangelnde Grundstücksverfügbarkeit, fehlende personelle und finanzielle Ressourcen und Angst vor Konflikten. Es muss eine Priorisierung von Schlüsselmaßnahmen stattfinden, die dann umgesetzt werden, um dem Ziel des „guten ökologischen Zustands“ unserer Gewässer näher zu kommen.
- 22.** Schwarz-Gelb hat den Entwurf des 3. **Bewirtschaftungsplanes zur Umsetzung der WRRL** vorgelegt. Der Entwurf ist von den Umweltverbänden in NRW deutlich kritisiert worden, sie verlangen erhebliche Nachbesserungen.¹⁰ Diese Kritik muss aufgenommen werden, damit die tatsächliche Zielsetzung, einen guten ökologischen Zustand in allen Gewässern bis spätestens 2027 zu erreichen, nicht in noch weitere Ferne rückt. Für viele Seen und Flüsse wird die Zielerreichung im aktuellen Entwurf jedoch bis in das Jahr 2045 oder gar darüber hinaus verschoben.

¹⁰ https://www.bund-nrw.de/fileadmin/nrw/dokumente/Wasser/2021_06_22_STN_WRRL_BWPI_3.pdf

- 23. Nachhaltige Landwirtschaft:** Die intensive Nutzung der Böden reduziert ihre Wasserspeicherkapazität teilweise erheblich. Humusaufbau, vielfältige Fruchtfolgen sowie ein intaktes Bodenleben stärken die Speicherfunktion des Bodens und sind daher zu fördern.
- 24. Dauergrünland** und Dauergrünlandbrachen verfügen über eine bessere Regenrückhaltefähigkeit als Ackerland und können so die Folgen von Starkregen verringern. Neben dem Erhalt von Grünland durch das Umwandlungsverbot nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) ist die Rückgewinnung von Wiesen und Weiden insbesondere entlang der Gewässer sinnvoll und notwendig.
- 25. Naturnahe Waldwirtschaft** mit standortgerechten Laubmischwäldern und einer bodenschonenden Bewirtschaftung trägt dazu bei, Wasser in der Landschaft zu halten und dass Fläche zur Versickerung zur Verfügung steht, vor allem in Hanglagen und in Auen. Gleiches gilt für Wiesen und Weiden entlang von Flüssen und Bachläufen.

d. Hochwasserschutz- und Starkregenrisikomanagement neu ausrichten

Die vorhandenen Konzepte für das Management von Hochwassergefahren und Starkregenrisiko müssen auf den Prüfstand, es gibt viele Fragen zu klären: Welche Überflutungsrisiken gibt es, welche Risiken können oder müssen hingenommen werden, wie sehr sind zuständige Ämter und die Bevölkerung dafür sensibilisiert, wo können welche Vorsorgemaßnahmen von den Kommunen angemessen und sinnvoll umgesetzt werden, welche Unterstützung braucht es dafür von Bund und Land? Neben ökologischem Hochwasserschutz wird es absehbar weiteren Bedarf für **technische Hochwasserschutzmaßnahmen** geben. Der **Betrieb von Talsperren** muss in den Sommermonaten angesichts der klimatischen Veränderungen neben der Sicherung von Trinkwasser auch den Hochwasserschutz berücksichtigen.

- 26.** Im Zuge der EG-Hochwasserrisikomanagementrichtlinie (EG-HWRM-RL) wurde die Erstellung von **Hochwassergefahren- und -risikokarten** gesetzlich verpflichtend. Erstere informieren über die Ausdehnung und Tiefe einer möglichen Überflutung. Letztere zeigen auf, wo zum Beispiel Wohn- und Industriegebäude oder Verkehrswege und Versorgungseinrichtungen betroffen sein können. Bis zum Jahr 2015 wurden in NRW für alle Gebiete, in denen signifikante Hochwasserschäden auftreten können, Hochwasserrisikomanagementpläne erarbeitet. Bis Ende 2021 soll die planmäßige Fortschreibung dieser Pläne für Risikogebiete erfolgen.¹¹ Die Starkregenereignisse Juli 2021 sollten nun in der Fortschreibung berücksichtigt werden, auch eine **Neubestimmung der Gebiete mit Risiko für signifikante Hochwasserschäden** muss erfolgen. Das gilt insbesondere für **kleinere Gewässer**.
- 27.** Die Ereignisse im Juli 2021 haben erneut unter Beweis gezeigt: Wissen aus Gefahren- und Risikokarten muss präventiv in Planungsprozessen berücksichtigt, in der Krise abgerufen werden können und Maßnahmen aus Hochwasserschutzkonzepten **konsequenter umgesetzt werden**.

¹¹ <https://www.flussgebiete.nrw.de/hochwasserrisikomanagementplaene-8409>

28. Darüber hinaus bedarf es **Unterstützung der kommunalen Ebene im Ereignisfall**. Zentrale Stellen auf Bundes- oder Landesebene müssen die lokalen Ebenen bei der Auswertung der Warnmeldungen beraten und dabei helfen, die Erkenntnisse auf die lokalen Spezifika zu übertragen. Die jüngste Katastrophe hat deutlich gezeigt, dass eine solche zentrale Anlaufstelle fehlt.
29. Um für Gefahren und Risiken zu sensibilisieren, muss das Wissen auch in der Bevölkerung bekannt gemacht werden. Werbekampagnen zu den Hochwassergefahren- und -risikokarten wurden in verschiedenen Städten als Instrument bereits erprobt, hier braucht es weitere Maßnahmen. Beispielsweise ist es beim Grundstückserwerb relevant, ob und welche Hochwasser- und ggf. Starkregengefährdung bestehen.
30. **Hochwasserinformations- und -meldedienste** müssen nach den jüngsten Ereignissen auf den Prüfstand, Meldekettens und Abläufe aktualisiert und erweitert werden.
31. Das **Handlungskonzept Starkregen** aus dem Jahr 2016, welches im Grunde alle wesentlichen Bausteine für den kommunalen Hochwasserschutz und das Starkregenmanagement enthält, soll vor dem Hintergrund der aktuellen Extremereignisse fortgeschrieben werden. Die schon 2018 angekündigte Überarbeitung durch die Landesregierung hat bisher nicht stattgefunden.
32. **Starkregen stellt für alle Gebiete eine Gefährdung dar**. Kommunen brauchen daher auch außerhalb der signifikanten Hochwasserrisikogebiete weitergehende Unterstützung als bislang, um eigene **Maßnahmen des Starkregenrisikomanagements**, d. h. zum Schutz vor Überflutungen durch Starkregen und unkontrollierbare Oberflächenabflüsse, ergreifen zu können. Wo fließt Wasser entlang, wo kann es besonders verheerende Schäden anrichten?¹² Unter der Voraussetzung des Konnexitätsausgleichs sollten **Starkregenrisikomanagementkonzepte verpflichtend** werden.
33. In dem 2016 von Grünen und SPD novellierten Landeswassergesetz wurde erstmals bei den **Regelungen zur Abwasserbeseitigung** klargestellt, dass der Klimawandel und notwendige Anpassungsmaßnahmen beim kommunalen Niederschlagswasserbeseitigungskonzept zu berücksichtigen sind. Es wurde ebenfalls eine entsprechende Möglichkeit zur Umlage der Kosten solcher Maßnahmen der Abwasserbeseitigung im Rahmen der kommunalen Gebühren geregelt. Die konkrete Investitionsplanung zur Umsetzung dieser Niederschlagswasserbeseitigungsmaßnahmen sollte zur Genehmigungsvoraussetzung für kommunale Abwasserbeseitigungskonzepte werden.
34. Neben ökologischem Hochwasserschutz wird es absehbar weiteren Bedarf für **technische Hochwasserschutzmaßnahmen** geben, um Schäden zu begrenzen. Das umfasst Rückhaltebecken, die Rückverlagerung und Ertüchtigung von Deichen. Für diese sind umgehend **Planungserleichterungen** vorzunehmen, um langwierige Planungs- und Genehmigungsverfahren deutlich zu verkürzen. Darüber hinaus können auch mobile Hochwasserschutzwände eine Möglichkeit für flexible Lösungen an besonderen Gefahrenlagen sein.

¹² <https://www.flussgebiete.nrw.de/starkregen-7994>

- 35. Hochwasserschutz muss auch im Sommer stattfinden!** Die **Abgabemengen der Talsperren** werden in den Genehmigungen der zuständigen Wasserbehörden festgelegt. Für die Berücksichtigung der Stauhöhen und Freihalteräume gibt es unterschiedliche Ansätze, je nach lokalen Spezifika und Jahreszeiten. Eine Abweichung von den festgelegten Betriebsregeln ist nur in besonderen Fällen und nach Abstimmung mit den Aufsichtsbehörden möglich. Hier braucht es eine Überarbeitung der bestehenden Regeln und Betriebspläne, in Abstimmung mit den Wasserverbänden. Je nach Durchfeuchtung von Böden, besonderer Trockenheit und prognostizierter Wetterlage (kurz- und mittelfristig) sowie zeitlichem Vorlauf bei Warnungen, sind **ausdrücklich auch in den Sommermonaten** ausreichend Speicherreserven zur Sicherung der Unterlieger vorzuhalten.
- 36.** Für die Sicherstellung der **Funktionsfähigkeit von Talsperren** ist es unerlässlich, dass Sanierungsmaßnahmen regelmäßig erfasst und umgesetzt werden. Jährlich erfolgt die optische Prüfung, alle 10 Jahre ist die wichtige sogenannte vertiefte Prüfung gesetzlich vorgeschrieben und weist die Sicherheit von Talsperren aus. Laut Auskunft des Umweltministeriums auf eine Kleine Anfrage¹³ der Grünen Fraktion zur Sicherheit der Talsperren wird dies jedoch nicht bei allen Talsperren fristgerecht umgesetzt. **Aktuell noch ausstehende Überprüfungen müssen umgehend abgeschlossen und Mängel behoben werden.**
- 37. Kanalisationen** kommen bei Starkregenereignissen z. T. an die Grenzen ihrer Aufnahme-fähigkeit. Auch wenn sie nur ein Baustein von vielen in Sachen Hochwasserschutz sind, gilt es, die Vergrößerung der Speicherkapazität vorhandener Regenentlastungsbauwerke oder der Neubau solcher Bauwerke zu prüfen, um die Niederschlagswasseraufnahmekapazität in den Städten zu erhöhen. Auch, um unkontrollierte Abwasserableitungen zu vermeiden, die eine Belastung der Gewässer darstellen.

e. Finanzielle Vorsorge für den Ernstfall

Von Kommunen, Privatpersonen und Unternehmen kann erwartet werden, dass sie sich mit den Gefahren des Klimawandels auseinandersetzen und die Erkenntnisse in ihren Planungen berücksichtigen. Teil dessen ist auch die finanzielle Absicherung gegen etwaige Klimafolgeschäden, auch ggf. mit Unterstützung der öffentlichen Hand.

- 38.** Private und auch öffentliche Gebäudeeigentümer*innen sowie Unternehmen sollen sich in Zukunft flächendeckend gegen die Auswirkungen des Klimawandels über **Elementarschadensversicherungen** absichern. Hierzu sollte die Informationsvermittlung durch die Landesregierung und die Versicherungswirtschaft intensiviert werden. Ggf. könnten risikobasierte Tarife – insbesondere in stark gefährdeten Regionen – durch den Bund gefördert werden. Dauerhaft müssen Eigentümer*innen damit rechnen, dass Schäden an nicht versicherten oder versicherbaren Immobilien von der öffentlichen Hand nicht ersetzt werden.

¹³ <http://landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMD17-13753.pdf>

39. Es bedarf einer gemeinsamen Initiative von Bund, Land und Kommunen, um öffentliche Immobilien und Infrastruktur genauso wie private Gebäude in eine solidarische Versicherung gegen Elementarschäden einzubringen.
40. Eine Kommune, die alles getan hat, um sich gegen die Folgen des Klimawandels zu wappnen, aber trotzdem Schäden durch ein Extremwetterereignis erleidet, muss sich auf die Solidarität der Allgemeinheit verlassen können. Daher braucht es einen ausreichend ausgestatteten **Unwetterfonds** auf Landesebene, auf welchen die Kommunen im Schadensfall kurzfristig zurückgreifen können. Die Ausstattung sollte anwachsend zur Hälfte aus Mitteln des Landes und zur anderen Hälfte aus Mitteln des Bundes, die im Rahmen des Gemeindefinanzierungsgesetzes zur Verfügung gestellt werden, kommen. Ziel ist, auch angesichts des Ausmaßes der jüngsten Ereignisse, bis zu 1 Milliarde Euro zur Verfügung zu stellen.